

Satzung

der Samtgemeinde Hankensbüttel für die Überlassung von Schulräumen zu schulfremden Zwecken

Aufgrund der §§ 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 22. Januar 1996 folgende Ordnung als Satzung beschlossen:

A. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR DIE ÜBERLASSUNG

§ 1

Räume in den Schulen können auf besonders begründeten Antrag auch für schulfremde Zwecke an Vereine, Verbände, Gruppen, Organisationen und Sonstige (im folgenden „Veranstalter“ genannt) überlassen werden, wenn dadurch die Bedürfnisse der Schulen nicht beeinträchtigt werden.

§ 2

- (1) Im allgemeinen werden die Schulräume nur an Wochentagen von Montag bis Freitag zur Mitbenutzung überlassen. Die Schulräume können an Sonnabenden und Sonn- und Feiertagen nur in Ausnahmefällen überlassen werden.
- (2) Während der Ferien kann die Benutzung nur erlaubt werden, wenn dies organisatorisch möglich ist.

§ 3

- (1) Der Benutzungsantrag ist bei der Samtgemeinde Hankensbüttel (Schulamt) schriftlich zu stellen. Der Schulleiter ist vor Überlassung der Räume zu hören.
- (2) Die Überlassung erfolgt in jedem Falle nur unter Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.

§ 4

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und Beschädigungen und Verluste, die durch die Veranstaltung entstehen, sofort und unaufgefordert der Schulleitung oder dem Hausmeister der Schule anzuzeigen.
- (2) Das Rauchen sowie die Abgabe und der Genuss alkoholischer Getränke sind untersagt.
- (3) Die Veranstaltungen sollen bis 22.00 Uhr beendet sein.

- (4) Wenn Bau-, Reinigungs- und sonstige große Hausarbeiten vorgenommen werden, kann die Überlassung von Schulräumen während dieser Zeit eingeschränkt oder untersagt werden

§ 5

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Hausordnung der Schule zu beachten und die entsprechenden Anweisungen des Schulleiters oder dessen Beauftragten – auch Hausmeister – zu befolgen.
- (2) Soweit keine besondere „Schlüsselregelung“ erfolgt ist, werden Räume vom Hausmeister nur an den verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Der Veranstalter übernimmt für die Dauer der Benutzungszeit die Verantwortung dafür, dass nur die überlassenen Räume (einschl. Toiletten) und die zu ihnen führenden Korridore benutzt werden. Die übrigen Korridore und Räume dürfen nicht betreten werden.

§ 6

- (1) Die Samtgemeinde überlässt dem Veranstalter das Gebäude einschl. Einrichtungen und Grundstück zur Benutzung in dem Zustand, in welchem es sich befindet. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen nicht benutzt werden.
- (2) Der Veranstalter stellt die Samtgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Zugänge zu den Räumen und Nebenanlagen stehen.

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Samtgemeinde an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Zugangswegen durch die Benutzung im Rahmen dieser Satzung entstehen.

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Samtgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Samtgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Dem Veranstalter wird empfohlen, für die Veranstaltung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Samtgemeinde als Eigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. §§ 836/837 BGB unberührt.

§ 7

Schäden, die der Samtgemeinde an den überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen und Zugangswegen durch die Benutzung im Rahmen dieser Satzung entstehen, werden durch die Samtgemeinde bzw. einen Beauftragten der Samtgemeinde auf Kosten des Veranstalters behoben.

B. ENTSCHÄDIGUNG FÜR DIE ÜBERLASSUNG

§ 8

- (1) Für die Überlassung von Schulräumen ist grundsätzlich eine Entschädigung zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Entschädigung beträgt je Stunde
- | | |
|--|------------|
| 1. Forum, Versammlungsraum oder ähnliches | = 30,00 € |
| 2. Küche/Multifunktionsraum | = 20,00 € |
| 3. Fachunterrichtsraum | = 15,00 € |
| 4. Allgemeiner Unterrichtsraum | = 10,00 € |
| 5. Turnhallen | |
| a) kommerzielle oder sportfremde Veranstaltung pro Tag | = 100,00 € |
| b) Vereine oder Organisationen | = 30,00 € |
| c) einmalige Benutzung der Duschen | = 25,00 € |
- (3) Lehr- und Lernmittel wie z. B. Klaviere, Filmgeräte oder Bildwerfer, Schreib- oder Nähmaschinen dürfen nicht benutzt werden. Der Schulleiter ist berechtigt, Ausnahmen zuzulassen.
- (4) Ortsansässige Vereine und Organisationen, Einrichtungen der Jugendpflege, karikative Vereine und Gesangsvereine für Übungsabende haben keine Entschädigung zu entrichten, wenn mit der Veranstaltung keine gewerblichen Ziele verfolgt werden.
- (5) Der Veranstalter hat dem Hausmeister eine entsprechende Vergütung für seine Tätigkeit zu zahlen, wenn sie außerhalb seiner dienstplanmäßigen Arbeitszeit liegt. Die Entschädigung ist direkt an den Hausmeister zu zahlen.
- (6) Der Samtgemeindedirektor kann im Einzelfall von der Zahlung der Entschädigung absehen bzw. sie ermäßigen, wenn die Zahlung für den Veranstalter eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (7) Die Entschädigung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausstellung der Rechnung an die Samtgemeinde Hankensbüttel zu überweisen.

C. INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung vom 19.06.1986 außer Kraft.

Hankensbüttel, 22. Januar 1996

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Unterschrift

Deeken

Der Samtgemeindedirektor

gez. Unterschrift

Heinemann